



aktuell

*OVG stellt
Verfassungswidrigkeit
fest.*

Regelverweilzeiten sind verfassungswidrig.

Bereits **2004** entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass für die Besetzung von Beförderungssämtern einer Laufbahn ausschließlich der Leistungsgrundsatz gem. Art. 33 (2) GG gilt. Dieser Auffassung folgend hat das OVG-Hamburg nun die Unvereinbarkeit des LVM mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen bestätigt.

Bereits **2007** hat die GdP auf die Verfassungswidrigkeit des LVM hingewiesen und Alternativen vorgestellt.

Die Verantwortlichen für das LVM hatten über **zwei Jahre Zeit**, sich auf die jetzige Situation vorzubereiten und eine gerechte Lösung zu erarbeiten. Dazu gehört jetzt zwingend auch, die Probleme im Beurteilungswesen anzupacken.

Populismus ist aufgrund der Schwere der Situation und der Ängste vieler Kolleginnen und Kollegen kein guter Ratgeber.

Ausführliche Informationen stehen auf unserer Internetseite unter www.gdp-hamburg.de zur Verfügung.

Der Landesbezirksvorstand

Hamburg, den 25.02.2010